Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gebührenpflichtige Leistungen	. 1
§ 2 - Höhe der Gebühr	
§ 3 - Gebührenfreiheit	. 2
§ 4 - Auslagenersatz	
§ 5 - Billigkeitsmaßnahmen	
§ 6 - Gebührenschuldner	
§ 7 - Fälligkeit	. 2
§ 8 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für	
Widerspruchsbescheide	. 3
§ 10 - Beitreibung	. 3
§ 11 - Inkrafttreten	. 3
Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver	. 4

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685 / SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687 / SGV.NRW 610), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S.296 / SGV.NRW 2011), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung vom 24.09.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 - Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 - Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 - Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

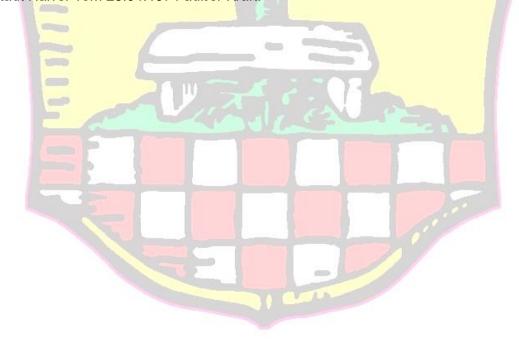
- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 10 - Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 25.04.1974 außer Kraft.



Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Euro
1.	Vervielfältigungen, Auszüge und Plots	
	a) Fotokopien und Ausdrucke – schwarz-weiß	
	im Format DIN A 4 je Seite	0,90
	im Format DIN A 3 je Seite	1,10
	b) Farbkopien und farbige Ausdrucke	
	im Format DIN A 4 je Seite	1,40
	im Format DIN A 3 je Seite	1,90
1	c) Lichtpausen und Plots	-33
	im Format DIN A 4	10,00
	im Format DIN A 3	11,00
	im Format DIN A 3	12,50
	im Format DIN A 1	14,50
1	im Format DIN A 0	16,00
		APON A
100	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke	
	per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
	d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus	
	Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach	
	dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher	
	Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	42.00
	je angefangene 15 Minuten	<mark>1</mark> 2,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder	
	Handzeichen	3,50
	b) Beglaubigu <mark>ngen v</mark> on Absc <mark>hriften, A</mark> uszüge <mark>n,</mark>	
	Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	je Seite	5,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnah-	
ა.	mebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht	
	eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrie-	
	ben ist	
	2011 101	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
	, , ,	
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs-	
	bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklä-	
	rungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum	
	Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
	nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), soweit die Stadt nicht	
	Begünstigte ist	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
	je snigerangono naibo etanao	33,00

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
7.	Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	150,00
8.1	Genehmigung von Aufbrüchen und Bordsteinabsenkungen	75,00
	Soweit die Durchführung <u>zusätzlicher</u> Verdichtungskontrollen mittels des dynamischen Lastplattendruckgerätes durch die Stadt erforderlich wird je angefangene halbe Stunde	40,00
	Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	30,00
8.2	Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 TKG	200
116	a) Grundbetrag je Antrag	
	Trassenlänge/Länge der Telekommunikationslinie	
	1. bis einschl. 100 m	75,00
	2. 101 m bis 1000 m	125,00
	3. ab 1001 m: Grundbetrag nach Nr. 2 zuzüglich je angefangene 1000 m	<mark>7</mark> 5,00
	b) zuzüglich <u>je</u> Verteilerschrank / Schaltschrank / Kabelschacht / bei geschlossener Bauweise je Baugrube	50,00 maximal 250,00
9.	Archiv	1.0
	a) mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivalien, die mit Rechercheaufwand verbunden sind je angefangene Viertelstunde	15,00
	(zuzüglich eventuell anfallender Gebühren für Vervielfältigungen – Tarif-Nr. 1 – bzw. für die Bereitstellung von Dateien – Tarif-Nr. 10).	
	b) Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen	
	für private Zwecke je Urkunde für sonstige Zwecke je Urkunde	10,00 25,00

	Für Beglaubigungen wird eine zusätzliche Gebühr nach Tarif-Nr. 2 Buchst. b) erhoben.	
	c) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,00

Änderungen durch:

- 1. Satzung vom 18.07.2017 (Tarifstellen Nr. 8.1, 8.2, 9)
- 2. Satzung vom 14.12.2022 (Tarife zur Satzung)

